

Information für unsere KundInnen über die

RICHTLINIE

des Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS OÖ) zur Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – Neu (QBN)

1. Begehrenseinreichung

Beihilfen können nur dann gewährt werden, wenn das Begehren **vollständig ausgefüllt** **spätestens eine Kalenderwoche vor Schulungsbeginn** bei der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice OÖ **eingelangt** ist.

Unvollständige und/oder nicht rechtzeitig eingelangte Begehren müssen ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt werden.

Die Begehrenseinbringung hat im Original zu erfolgen. Die Übermittlung ist daher vorzugsweise im Wege des eAMS-Kontos, allenfalls auch persönlich, postalisch oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur am Begehren möglich.

Eine Übermittlung des Begehrens per E-Mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) oder Fax kann lediglich der Wahrung einer zeitgerechten Begehrenseinbringung dienen.

In der Folge ist jedoch das Original versehen mit den erforderlichen **Unterschriften** umgehend zu übermitteln.

Für den Fall, dass noch nicht alle Kurstermine bzw. Schulungszeiten zum Zeitpunkt der Begehrenstellung fixiert waren, sind diese umgehend nach deren Festlegung, jedenfalls zumindest eine Kalenderwoche vor Abhaltung der jeweiligen Kurstermine, schriftlich der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ mitzuteilen.

Weiters sind alle Änderungen von Kursterminen bzw. Schulungszeiten (aber auch alle sonstigen Änderungen, wie z.B.: TeilnehmerInnenwechsel, Anzahl der TeilnehmerInnen, Schulungsort etc.) im Vorhinein bekannt zu geben.

Diese zwingende Bestimmung dient dazu, dass das AMS die notwendigen Vorkehrungen für eine Kontrolle am Schulungsort treffen kann.

2. Förderbarer Personenkreis

Die unter 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Personen müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen¹ oder karenzierten² Arbeitsverhältnis befinden; förderbar sind auch freie DienstnehmerInnen.

¹ Ein Arbeitsverhältnis ist dann als vollversichert anzusehen, wenn es **in Österreich** kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist und eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (dies ist üblicherweise eine Gebietskrankenkasse) erfolgt.

² ArbeitnehmerInnen in Bildungs-, Eltern-, Pflege- und Familienhospizkarenz sowie karenzierte ArbeitnehmerInnen mit Bezug eines Fachkräftestipendiums. Die Gewährung einer Personalkostenförderung (siehe Punkt 7.2.) ist mangels Entgelt(pflicht) nicht möglich.

2.1 Männer und Frauen unter 45 Jahren mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss)

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)
- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten

2.2 Frauen unter 45 Jahren, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung

2.3 Männer und Frauen ab 45 Jahren (unabhängig von der Ausbildung)

sind förderbar, wenn sie das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Begehrensstellung vollendet haben, und die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf alternsgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens
- fachliche Spezialisierung

2.4. Hinweis auf Landesförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen bietet das Land OÖ für männl. Beschäftigte unter 45 Jahren mit Lehrabschluss oder Abschluss mittlerer Schule eine Förderung an (Förderbezeichnung: „Fachkraft 2.0“). Nähere Infos dazu siehe Internetseite des Landes Oberösterreich unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/161763.htm>

3. Nicht förderbar sind:

- geringfügig Beschäftigte
- UnternehmenseigentümerInnen (u.a. Gesellschafter einer GmbH, unabhängig von der Höhe des Gesellschaftsanteils; bei Aktionären wird der Besitz von Aktien nicht überprüft)
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe³
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- BezieherInnen einer Alterspension
- Lehrlinge
- Überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht

4. Förderbare Arbeitgeber

Förderbar sind alle Arbeitgeber, deren personaldisponierende Stelle in Oberösterreich ist, mit Ausnahme:

- des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts⁴
- politischer Parteien und radikaler Vereine
- von Unternehmen, die einer Rückforderungsanweisung auf Grund eines Beschlusses der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind und Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014)

5. Förderbare Ausbildungen

- Ausbildungen, die **mindestens 24 Stunden dauern**. Eine Maßnahmenstunde ist definiert mit einer Lehreinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause; d.h. bei 24 Maßnahmenstunden muss die Nettoschulungsdauer mindestens 20 Stunden betragen. Können Ausbildungen mit weniger als 24 Maßnahmenstunden zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasst werden und bezwecken sie dasselbe arbeitsmarktpolitische Ziel, ist eine Beihilfengewährung möglich, sofern die Kurse gemeinsam mit 1 Begehren beantragt werden und in Summe mindestens 24 Maßnahmenstunden dauern.
- Ausbildungen, die von **externen, professionellen Bildungsunternehmen** oder externen professionellen AusbildungstrainerInnen veranstaltet werden. Die Professionalität ist nachzuweisen (z.B.: durch Gewerbeschein, Kurskatalog, allgemeine Geschäftsbedingungen, Referenzen udgl.).
- Die Ausbildungen sind so detailliert wie möglich zu beschreiben, wobei es sich um „allgemeine Ausbildungen“ handeln muss. Allgemeine Ausbildungen sind solche, die nicht

³ Bei Vereinen: Vorstandsmitglieder oder die in den Statuten festgelegte Geschäftsführung. Vorstandsmitglieder sind dann förderbar, wenn sie von den jeweiligen Gebietskrankenkassen als unselbstständig Erwerbstätige anerkannt werden.

⁴ Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind förderbar

ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin betreffen, sondern **die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar (überbetrieblich verwertbar) und daher arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sind.**

- **Gesundheitsfördernde Ausbildungen** sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar, wobei die berufliche Ausbildung überwiegen muss.
- **Fernlehrgänge** können nur in Kombination mit Präsenzzeiten gefördert werden, wobei die Präsenzzeit mindestens 24 Maßnahmenstunden betragen muss.

6. **Nicht gefördert** wird der Besuch von

- ordentlichen Studien, Universitäts- und Fachhochschullehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem **Informationscharakter**
- reinen **Produktschulungen**
- **nicht arbeitsmarktorientierten Ausbildungen** (z.B.: Hobbyausbildungen)
- Ausbildungen, die **reine Anlernqualifikationen** für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. Einschulungen an Maschinen)
- **Standardausbildungsprogrammen** im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen **Grundausbildung**
- Kurzveranstaltungen mit einer **Ausbildungsdauer von weniger als 24 Maßnahmenstunden**
- **Schulungen von betriebspezifischen Schulungseinrichtungen**
Betriebspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Schulungen nur MitarbeiterInnen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen.
- Schulungen, die im **Ausland** stattfinden und dadurch eine Kontrolle am Schulungsort nicht gewährleistet werden kann. Ausnahmen können zugelassen werden für Schulungen, die in grenznahen Gebieten stattfinden. Grenznah sind jedenfalls alle Bezirke, die an Österreich angrenzen.
- **Individualcoachings**
Darunter werden auch Schulungen verstanden, die direkt am Arbeitsplatz stattfinden und bei denen keine klare Trennung von produktiven Tätigkeiten und Schulung vorgenommen werden kann.
- Kursen mit **Sport- und Freizeitcharakter**, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen.
- Ausbildungen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Kindergartenpädagogik (GSK)“ förderbar sind.

7. Förderbare Kosten und Förderhöhe

Die maximale Höhe der Förderung (Kurs- und Personalkosten) beträgt pro geförderter Person und pro Begehren € 10.000,--.

7.1. Kursgebühren

Voraussetzung ist die Durchführung der Schulung durch professionelle, externe Bildungsunternehmen bzw. Ausbildungstrainer und Rechnungslegung durch diese.

Förderbar sind

- Kursgebühren und Honorare
- Kursunterlagen, Kosten für Schulungsräume, Prüfungsgebühren, Reise- und Verpflegungskosten des/der TrainerInnen
- Verpflegungskosten der TeilnehmerInnen nur dann, wenn diese in einer Seminarpauschale enthalten sind

Nebenkosten, die bei der Begehrensstellung bzw. im Kostenvoranschlag nicht *betraglich fixiert* wurden, können nicht berücksichtigt werden, da eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Beihilfe im Zuge der Endabrechnung nicht zulässig ist.

Nicht förderbar sind unter anderem:

- Beratungskosten
- Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen und Taggelder der TeilnehmerInnen
- Unterbringungskosten der TrainerInnen

Sind nicht förderfähige Kosten in einer an den Arbeitgeber gestellten Rechnung enthalten (z.B. Unterbringungskosten im Falle einer Seminarpauschale), sind diese vom Rechnungsleger auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Die Höhe der Förderung beträgt **50 % der anerkehbaren Kosten**.

Das AMS behält sich im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Beihilfeneinsatzes vor, die Höhe der für die Beihilfenberechnung anerkehbaren Kosten im Einzelfall zu beschränken.

7.2. Personalkosten

Förderbar sind Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungen nach der 32. Maßnahmenstunde im Rahmen eines Begehrens, bezogen auf eine förderbare Person. Es wird nur für jene Stunden Personalkostenersatz anerkannt, die während der bezahlten Arbeitszeit stattfinden.

Keine Personalkostenförderung ist möglich für:

- freie DienstnehmerInnen
- Personen in Bildungsteilzeit
- Personen in Altersteilzeit
- karenzierte MitarbeiterInnen (s.a. Pkt. 2/ Fußnote 2)

Eine Personalkostenförderung ist nur zulässig, wenn eine Förderung der Kurskosten erfolgt.

Für Schulungen in Zeiten, für die der/die ArbeitnehmerIn ohne Erbringung einer Arbeitsleistung einen Anspruch auf Gehaltszahlung hat (z.B. Urlaub, Freizeitausgleich, Krankenstand etc.), kann kein Lohn- bzw. Gehaltskostenersatz gewährt werden.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nicht förderbar. Davon nicht berührt sind Ausbildungsstunden in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen oder solche, die von externen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden.

Die Höhe der Förderung beträgt **50% der anerkehbaren Personalkosten**.

Die Höhe der Personalkostenförderung wird bei Zuwendung aus öffentlichen Mitteln anderer Stellen für die gleichen förderfähigen Kosten entsprechend reduziert.

Berechnungsgrundlage für die anerkehbaren Personalkosten ist das laufende monatliche Bruttoentgelt während der bezahlten Arbeitszeit (ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsersätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile, Sachbezüge, jedoch inklusive solcher Entgeltbestandteile, die als Abgeltung für Arbeiten unter besonderen Bedingungen geleistet werden z.B. Akkordlohn, Bildschirmzulage, Höhenzulage, Schichtzulage und inklusive Sozialzulagen (z.B. Kinderzulage, Familienzulage)) maximal bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich 75,12 % Pauschale für Lohnnebenkosten.

Maßgeblich für die Beihilfenberechnung ist das monatliche Bruttoentgelt zum Zeitpunkt der Begehrensstellung. Gehaltserhöhungen während des Förderzeitraums werden nicht berücksichtigt.

8. Abgrenzung zu anderen Beihilfen für denselben Förderungsgegenstand

Die gleichzeitige Gewährung einer Qualifizierungsförderung für Beschäftigte und einer **Aus- und Weiterbildungsbeihilfe (BEMO)** ist nicht möglich (weder Kurs- noch Personalkostenförderung).

Weiters ist keine Personalkostenförderung im Rahmen der QBN für jene Personen möglich, für die das AMS eine **Eingliederungsbeihilfe** bezahlt.

Die Gewährung von Personalkosten im Rahmen der QBN für ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen von **Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten, Sozialökonomischen Betrieben, Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE) oder arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen** oder **Eingliederungsbeihilfen** gefördert werden, ist nicht möglich.

Die Gewährung von Kurskosten im Rahmen der QBN für ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen von **Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten** gefördert werden, ist nur möglich, wenn der Arbeitgeberanteil an den Qualifizierungskosten nicht aus AMS-Mitteln abdeckt wird.

Die Gewährung von Kurskosten im Rahmen der QBN für ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen von **Sozialökonomischen Betrieben, Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE) oder arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen** gefördert werden, ist nicht möglich.

9. Sonstige Fördervoraussetzungen:

- Gemeinsam mit dem Begehren ist ein Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - detaillierte Kursbeschreibung inkl. Kosten und Kurszeiten
 - Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Ausbildung
- Der Förderwerber hat mit seiner Unterschrift die Zustimmung zu den AMS- Förderbedingungen zu bestätigen.
- Förderungswerber/-nehmer können sich gegenüber dem AMS nicht vertreten lassen. Dies gilt für alle Abwicklungsschritte beginnend mit der Begehrensstellung bis einschließlich der Abrechnung.
- Rechtzeitige Vorlage der für die Beihilfenauszahlung erforderlichen Belege (lt. Beihilfenmitteilung)
- Die an der Schulung teilnehmenden MitarbeiterInnen haben mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der sie betreffenden Angaben zu bestätigen.
- Der Fördernehmer ist verpflichtet, 50 % der durch diese Kurse entstehenden Kurskosten, sowie – bei Förderung von Lohn- und Gehaltskosten – 50 % der förderbaren Lohn-/Gehaltskosten, selbst zu übernehmen.
Der Förderwerber ist nicht berechtigt, einen Kurskostenersatz von dem/der TeilnehmerIn zu verlangen, solange der/die geförderte DienstnehmerIn ein aufrechtes Dienstverhältnis beim Förderwerber hat.
- Der Beihilfenwerber verpflichtet sich, das AMS OÖ über andere Beihilfen, die für die beantragten Personen und/oder Schulungen gewährt werden (z.B. Förderung von Ministerien, Gemeinden, Wirtschaftsimpulsprogramm des Landes OÖ, Magistraten, EU-Programme etc., oder sonstiger privater, überbetrieblicher Einrichtungen) zu informieren. Erhält der Förderwerber direkte Zuschüsse der öffentlichen Hand, ist keine Förderung im Rahmen der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte möglich. Bei Zuschüssen von privaten, überbetrieblichen Einrichtungen kann der dem Arbeitgeber verbleibende Kostenanteil (= 50 %) zum Teil von diesen privaten, überbetrieblichen Einrichtungen übernommen werden.

10. Erledigung und Entscheidung der Begehren

- Zu jedem positiv erledigten Begehren erstellt die Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ eine schriftliche Fördermitteilung, aus der die maximale Höhe der Beihilfe hervorgeht und in der die für die Auszahlung der Beihilfe vorzulegenden Belege angeführt sind. Mündlich erteilte Auskünfte über die Förderbarkeit von Schulungsvorgängen stellen keine rechtsverbindliche Beihilfenzusage dar. Zu negativ erledigten Begehren ergeht ebenfalls eine schriftliche Mitteilung mit einer entsprechenden Entscheidungsbegründung.
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Nachhinein nach Abschluss der beantragten Schulungen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die termingerechte Vorlage aller in der Mitteilung angeführten Unterlagen. Das sind: Rechnung und Teilnahmebestätigung/en des Kursveranstalters in Kopie, das Original der „Abrechnungsunterlage Kosten“ und „Abrechnungsunterlage Kursteilnahme“ sowie allfällige sonstige in der Mitteilung angeführte Unterlagen. Bei Gewährung einer Lohn- bzw. Gehaltskostenförderung sind zusätzlich die Kopien der Lohn/Gehaltskontoblätter jener Monate, in denen die Schulung stattfand, vorzulegen.

- Das Arbeitsmarktservice OÖ ist verpflichtet, stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um die Richtigkeit der Belegskopien durch Einsicht in die Originalbelege zu prüfen und um festzustellen, ob Schulungen, für die Beihilfen nach dem o.a. Förderprogramm beantragt wurden, zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort stattfinden und von den im Begehren angeführten MitarbeiterInnen besucht werden.

Dem Arbeitsmarktservice OÖ ist daher jede Änderung zu den im Begehren angegebenen Daten schriftlich im Vorhinein bekannt zu geben.

Falls die genauen Schulungstermine zum Zeitpunkt der Begehrensstellung noch nicht endgültig fixiert waren, sind diese umgehend nach deren Festlegung, jedenfalls zumindest eine Woche vor deren Durchführung, schriftlich der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ bekannt zu geben.

Sollte sich herausstellen, dass entweder die Schulung nicht zu dem vom Beihilfenwerber bekannt gegebenen Termin oder Ort stattfindet bzw. stattgefunden hat oder MitarbeiterInnen, für die eine Förderung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht anwesend sind, behält sich das AMS OÖ vor, die Förderzusage zu widerrufen und keine Beihilfe auszusahlen.

Dies gilt sinngemäß auch bei Schulungen, an denen nur MitarbeiterInnen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe teilnehmen (sgn. „firmeninterne Trainings“), wenn sich die im Begehren angegebene GesamtteilnehmerInnenanzahl als unrichtig herausstellt.

- Auf Beihilfen nach diesem Förderprogramm besteht gem. § 34 Abs. 3 AMSG kein Rechtsanspruch. Insbesondere behält sich das AMS OÖ auch vor, Beihilfenbegehren abzulehnen, wenn die dem AMS OÖ zur Verfügung stehenden Beihilfenmittel vorzeitig erschöpft sein sollten.
In diesem Fall werden bereits vorliegende Begehren nach Maßgabe des noch freien Restbudgets nach dem Datum ihres Einlangens bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ bearbeitet.

11. Geltungsdauer:

Grundsätzlich ist vorgesehen, diese Förderung für Schulungen, die **bis spätestens bis 31.12.2017 beginnen und bis spätestens 31.12.2018** beendet sind, anzubieten.

Das AMS OÖ behält sich vor, dieses Förderprogramm aus budgetären Gründen (Verbrauch der für dieses Programm vorgesehenen Mittel) jederzeit vor den o.a. Zeitpunkten einzustellen (s.a. Pkt. 10).

Änderungen der Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung bleiben vorbehalten.

12. Qualifizierungsverbände

Alle in den Punkten 1 – 10 angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Förderung von Ausbildungen im Rahmen von Qualifizierungsverbänden.

Geltungsdauer: Aus heutiger Sicht kann die Durchführung bzw. Förderung von Qualifizierungsverbänden bis längstens 31.12.2017 angeboten werden.

Informationen zu den oö Qualifizierungsverbänden finden Sie auch unter: <http://www.qv-oberoesterreich.at/>

Zur Unterstützung beim Aufbau und der Umsetzung von Qualifizierungsverbänden hat das AMS OÖ einen Werkvertrag mit der ÖSB Consulting GmbH, 4040 Linz, Gewerbepark 6 abgeschlossen.

Projektleiterin/ÖSB: Fr. Mag. Beatrix Wehinger, Tel. 0664 60177 3233.

13. Kontakt:

Sie können diese Informationen zu den Richtlinien auch im Internet unter der Adresse: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung/Qualifizierungsförderung für Beschäftigte) nachlesen.

➤ Formular/Begehren

Das für eine Beihilfenbeantragung erforderliche Formular (= Begehren) ist ebenfalls im Internet unter der o.a. Adresse verfügbar. Telefonisch, schriftlich, per Fax und über e-mail wenden Sie sich bitte an die unten angeführten Adressen oder an Ihre/n persönliche/n BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS, oder Sie nutzen die Möglichkeit der elektronischen Beantragung („e-AMS-Konto“)

➤ Auskünfte erhalten Sie

- von Ihrem/r persönlichen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS
- Telefonisch: ☎ 0810/810500
- Telefax (0732) 6963-20190
- E-Mail: foerderservice.oberoesterreich@ams.at
- Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an die Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ, Abteilung 1, Postfach 387, A-4021 Linz